

SC Germania List  
RK03 Berlin  
Geschäftsstelle

per Mail an:  
Christian Döring  
Ingo Goessgen

**Geschäftsstelle**

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10  
D-30169 Hannover  
Telefon: +49-(0)511-14763  
Telefax: +49-(0)511-1610206  
e-Mail: [office@rugby-verband.de](mailto:office@rugby-verband.de)  
Internet: [www.rugby.de](http://www.rugby.de)

**Vorsitzender Sportgericht**

Mahmud Marachi  
Weyerweg 55a

Deutsche Bank  
IBAN: DE10672700030140190000  
BIC: DEUTDE33HAN33

USt-Ident.-Nr. DE 115333117

Leverkusen, den 02.06.2017

**Widerspruch des SC Germania List gegen die Wertung des Spieles gegen den RK 03 Berlin vom  
22.04.2017**

Sehr geehrter Sportfreund,

der SC Germania List hat form- und fristgemäß Protest eingelegt gegen die Wertung des Spieles mit 29:31  
Spielpunkten zugunsten des RK 03 Berlin und beantragt, die Wertung auf 29:29 zu ändern.

Das Sportgericht (aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit alleine vertreten durch den Vorsitzenden Mahmud  
Marachi) hat in diesem Verfahren folgenden Beschluss gefasst:

- 1) Der Protest ist zulässig.**
- 2) Der Protest ist begründet – die Spielwertung wird auf 29:29 korrigiert**

Begründung:

Zu 1)

Die zentrale Frage in diesem Verfahren ist die Zulässigkeit des Einspruchs, da ein Protest gegen eine Tatsa-  
chenentscheidung des Schiedsrichters nach unseren Regularien ausgeschlossen ist. Das beinhaltet ausdrücklich  
auch falsche Entscheidungen.

Um festzustellen, ob es sich um eine Tatsachenentscheidung handelt, habe ich den Schiedsrichter direkt be-  
fragt, auf welche Weise es zu dem Ergebnis gekommen sei. Dabei stellte sich heraus, dass sich in dem betref-  
fenden Spiel das Team aus Schiedsrichter und zwei ausgebildeten und neutralen Linienrichtern einige Aufga-  
ben geteilt hat, unter anderem war die Nachverfolgung des Punktestandes an die Linienrichter delegiert.

Die am Ende auf dem Spielbericht notierte Anzahl von drei Erhöhungen für den RK 03 beruht also nicht auf  
einer aktiven Entscheidung des Schiedsrichters aufgrund eigener Beobachtung sondern auf der Übernahme  
der von den Linienrichtern übermittelten Ergebnisse. Damit handelt es sich eben nicht um eine Tatsachenent-  
scheidung. Diese Feststellung ist die Voraussetzung für eine Prüfung, ob hier ein Irrtum vorgelegen hat.

Zu 2)

Alle zur Verfügung stehenden Quellen sind sich darin einig, dass das Spiel mit dem Ergebnis 29:29 beendet wurde – insbesondere aber der Schiedsrichter selber, der sowohl unmittelbar nach Ende des Spiels (bevor ihm die Linienrichter anderes berichteten) als auch nach späterer, erneuter Betrachtung des Bildmaterials aus seiner Sicht eindeutig von einem Unentschieden spricht.

Die anders lautende Eintragung auf dem Spielberichtsbogen beruht auf einem Irrtum zwischen Schieds- und Linienrichtern und wird hiermit korrigiert.

Rechtsbehelf:

Gegen diese Entscheidung ist nach der DRV-Schiedsordnung das Rechtsmittel der Berufung gegeben

Mit sportlichen Grüßen  
DEUTSCHER RUGBY-VERBAND



**Mahmud Marachi**  
**Vorsitzender DRV Sportgericht**